

ALLGEMEINVERFÜGUNG

anlässlich der Entschärfung einer Luftmine aus dem 2. Weltkrieg am
Sonntag, den 03.09.2017
im Bereich „Wismarer Straße (Höhe Miquel- /Hansallee)“ in Frankfurt am Main

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 22.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 14 vom 25.01.2005), in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat folgende Verfügung:

1. Am Sonntag, den 03.09.2017 wird ab 06.00 Uhr rund um das Areal „Wismarer Straße“ in Frankfurt am Main eine Sperrzone mit einem Radius von 1.500 Metern ab dem Entschärfungsobjekt eingerichtet.
2. Am Sonntag, den 03.09.2017, in der Zeit von 08.00 bis voraussichtlich 20.00 Uhr, ist es verboten sich innerhalb der Sperrzone innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten. Die Sperrzone ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



Während der Entschärfungsmaßnahme stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

die Messehalle 1, Räume 1.1 und 1.2 (Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main). Zugang über Eingang „City“.

die **Jahrhunderthalle** (Pfaffenwiese 301, 65929 Frankfurt am Main).

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
5. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
6. Der Abschluss der Entschärfung der Luftmine und die Aufhebung der Sperrzone werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
7. Für den Fall, dass die Bergung und Entschärfung der Luftmine am 03.09.2017 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin entsprechend.
8. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main, Kleyerstraße 86, Zimmer 2.053, 60326 Frankfurt am Main eingesehen werden.

Begründung:

In Höhe der „Wismarer Straße“ (Bereich Miquel-/Hansallee) in Frankfurt am Main wurde eine Luftmine aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Diese muss zwingend zeitnah entschärft werden.

Die Entschärfung der Luftmine durch den Kampfmittelräumdienst wird am Sonntag, den 03.09.2017 erfolgen. Bei der Entschärfung besteht die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben aller, im Umkreis von 1.500 Metern vom Fundort befindlichen Personen, da diese im Rahmen der Entschärfung auch zur Detonation kommen kann.

Die Evakuierung des betroffenen Gebietes ist nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) erforderlich, da innerhalb des 1.500 Meter Sperrbereiches im Falle einer Detonation erheblichen Schäden an Gebäuden und eine akute Gefahr für Leib und Leben der sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen zu erwarten sind.

Sollten Sie während der Entschärfungsmaßnahme keine Möglichkeit einer Unterkunft haben, stehen folgende Räumlichkeiten der unten genannten Liegenschaften als Unterkunft während der Evakuierungszeit zur Verfügung:

die **Messehalle 1, Räume 1.1 und 1.2** (Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main), Zugang über Eingang „City“

die **Jahrhunderthalle** (Pfaffenwiese 301, 65929 Frankfurt am Main).

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet und liegt im öffentlichen Interesse. Die aufgefundenene Luftmine muss vor Ort entschärft

werden, da ein Abtransport dieser nicht möglich ist. Es besteht die drohende Gefahr, dass bei einer Detonation der Luftmine Personen u.a. auch durch Splitterwirkung verletzt werden könnten. Die dadurch bestehende akute Gefahrenlage für Leib und Leben kann nur durch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot während der Entschärfung wirksam unterbunden werden. Der Notwendigkeit der Evakuierung ist Vorrang vor etwaigen Individualinteressen einzuräumen. Demnach hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs, in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, zurückzustehen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 sind Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung vollziehbar und die Androhung des unmittelbaren Zwanges zulässig. Andere geeignete Zwangsmittel sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Im Original unterschrieben

(Frank)
Stadtrat Wirtschaft, Sport, Sicherheit und Feuerwehr